

# Stempelabgaben

**Thomas Jaussi**

---

*Der vorliegende Beitrag fasst auf kompakte Art und Weise die wichtigsten Eckpunkte der Stempelabgaben zusammen.*

---

Aktualisiert: Mai 2020

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Das Konzept der Stempelabgaben .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Die Emissionsabgabe auf der Begründung von Eigenkapital.....</b>	<b>6</b>
3.1	Das Abgabeobjekt.....	6
3.2	Ausnahmen von der objektiven Abgabepflicht .....	6
3.3	Das Abgabesubjekt.....	7
3.4	Bemessungsgrundlage und Abgabesatz .....	7
3.5	Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung sowie Verzugszins .....	7
<b>4</b>	<b>Die Umsatzabgabe .....</b>	<b>8</b>
4.1	Grundtatbestand .....	8
4.2	Steuerbare Urkunden.....	8
4.3	Inländischer Effekthändler als Abgabeschuldner .....	9
4.4	Ausnahmen von der subjektiven und objektiven Abgabepflicht.....	9
4.5	Bemessungsgrundlage und Abgabesätze .....	9
4.6	Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung sowie Verzugszins .....	9
<b>5</b>	<b>Der Versicherungsstempel .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen für alle Stempelabgaben.....</b>	<b>11</b>
6.1	Inländerbegriff.....	11
6.2	Überwälzung der Stempelabgaben .....	11
6.3	Verjährung .....	11
6.4	Stempelabgaben und Doppelbesteuerungsabkommen .....	11
<b>7</b>	<b>Behörden und Verfahren.....</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Tafeln zu den Stempelabgaben.....</b>	<b>14</b>

# 1 Einleitung

Die Stempelabgaben sind eine «alte» Steuer: Sie werden vom Bund seit 1918 erhoben. Die heutige **Kompetenz des Bundes** zur Erhebung der Stempelabgaben ist in Art. 132 Abs. 1 der Bundesverfassung («BV», SR 101<sup>1</sup>) festgehalten:

---

*Der Bund kann auf Wertpapieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf anderen Urkunden des Handelsverkehrs eine Stempelsteuer erheben; ausgenommen von der Stempelsteuer sind Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs.*

---

In ihrer heutigen Ausgestaltung sind die Stempelabgaben im Bundesgesetz über die Stempelabgaben vom 27. Juni 1973 («StG», SR 641.10<sup>2</sup>) geregelt und in der Verordnung über die Stempelabgaben vom 3. Dezember 1973 («StV», SR 641.101<sup>3</sup>) konkretisiert. Zudem hat die Eidg. Steuerverwaltung in sog. «Verwaltungsverordnungen» in Form von Kreisschreiben, Rundschreiben, Merkblättern und Wegleitungen ihre Praxis zu den Stempelabgaben<sup>4</sup> festgehalten.

Dem Bund kommen für die Stempelabgaben die Gesetzgebungs-, die Verwaltungs- und die Ertragskompetenz zu. Die Kantone sind – im Gegensatz zur direkten Bundessteuer und zur Verrechnungssteuer im Bereich der Rückerstattung – nicht mit dem Vollzug der Stempelabgaben betraut worden, und der Reinertrag der Stempelabgaben steht im Gegensatz zur direkten Bundessteuer und zur Verrechnungssteuer **vollumfänglich dem Bund zu**.

Die Stempelabgaben sind von ihrer Konzeption her Steuern auf dem **Rechtsverkehr mit bestimmten Urkunden**. Sie werden heute nicht mehr auf Urkunden, sondern auf als steuerbar definierten Vorgängen des Rechtsverkehrs erhoben. Stempel oder Stempelmarken werden nicht mehr verwendet, weshalb der Ausdruck «Stempelabgaben» historisch zu verstehen ist. Massgeblich ist immer die Verwirklichung des vom StG als steuerbar erklärten Rechtsvorgangs; dies ungeachtet der Tatsache, ob eine Urkunde ausgestellt oder umgesetzt wird. Die Stempelabgaben sind deshalb zu den sog. «Rechtsverkehrssteuern» und somit zu den

---

1 <http://www.admin.ch/ch/d/sr/101/a132.html>.

2 [http://www.admin.ch/ch/d/sr/641\\_10/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_10/index.html).

3 [http://www.admin.ch/ch/d/sr/641\\_101/index.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/641_101/index.html).

4 <http://www.estv.admin.ch/stempelabgaben/dokumentation/00200/index.html?lang=de>.

---

**indirekten Steuern** zu zählen. Da sie unabhängig von der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen erhoben werden, sind sie zudem eine reine **Objektsteuer**.

Die Stempelabgaben gehören, wie die Verrechnungssteuer und die Mehrwertsteuer, zu den sog. **«Selbstveranlagungssteuern»** und sind von den Steuerpflichtigen spontan zu deklarieren und zu entrichten. Zuständige Behörde für die Stempelabgaben ist ausschliesslich die **Eidg. Steuerverwaltung**.

Die Stempelabgaben finden **Anwendung im «Inland»**. Darunter ist einerseits das Staatsgebiet der Schweiz zu verstehen. Zudem ist gemäss Zollanschlussvertrag vom 29. März 1929 das StG – ebenso wie das MWSTG und im Gegensatz zum VStG – auch im Fürstentum Liechtenstein anwendbar.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Grafik zum «Inland»: Siehe *Steuern kompakt!*-Beitrag zur Mehrwertsteuer.

## 2 Das Konzept der Stempelabgaben

Die Stempelabgaben werden ...

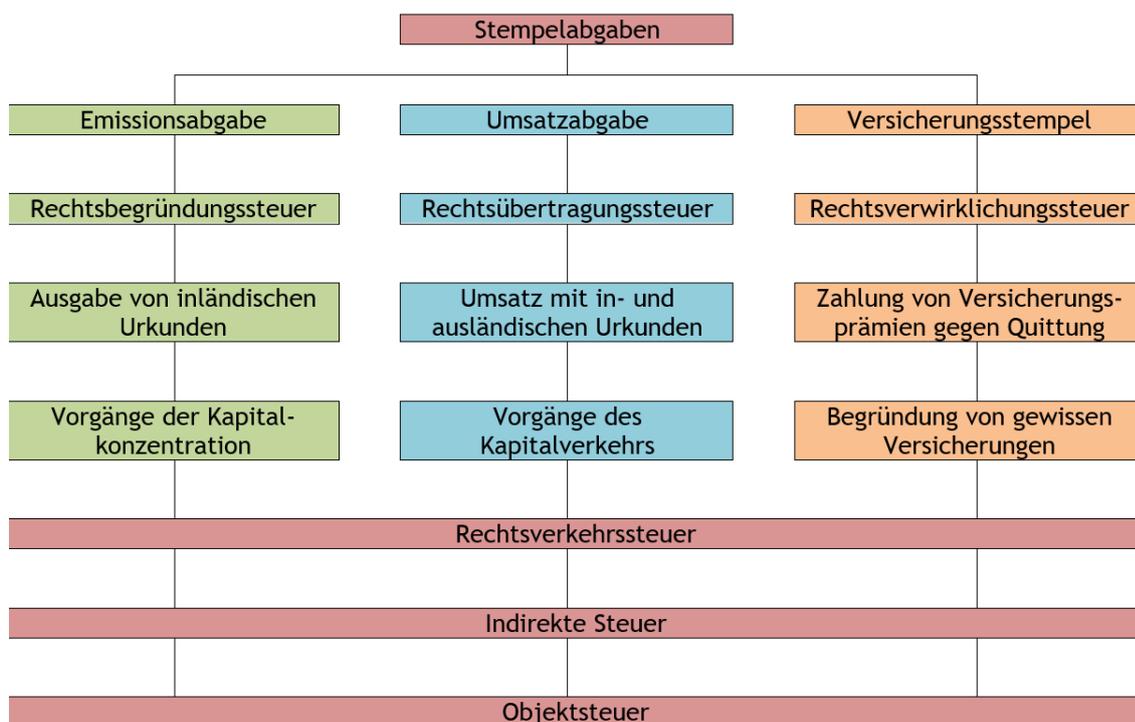
- auf der Ausgabe von inländischen Urkunden,
- auf dem Umsatz mit inländischen und ausländischen Urkunden und
- auf der Zahlung von Versicherungsprämien gegen Quittung

... erhoben. Dieser «Dreiteilung» der steuerbaren Vorgänge (= Steuerobjekt) entsprechend bestehen die Stempelabgaben aus drei einzelnen Abgaben, nämlich ...

- der Emissionsabgabe,
- der Umsatzabgabe und
- der Stempelabgabe auf Versicherungsprämien, auch «Versicherungsstempel» genannt.

Mit der *Emissionsabgabe* wird der Vorgang der Kapitalkonzentration in Form der Ausgabe von inländischen Beteiligungsrechten (= Eigenkapitalbegründung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) erfasst. Die Umsatzabgabe hat die entgeltliche Übertragung von Eigentum an gewissen in- und ausländischen Urkunden zum Gegenstand, sofern mindestens ein sog. «inländischer Effektenhändler» als Vertragspartei oder als Vermittler an einem solchen Vorgang des Kapitalverkehrs mitwirkt. Und schliesslich unterliegt dem Versicherungsstempel der Vorgang der Bezahlung von Prämien von gewissen Versicherungen.

**Die Stempelabgaben können somit wie folgt dargestellt werden:**



## 3 Die Emissionsabgabe auf der Begründung von Eigenkapital

### 3.1 Das Abgabeobjekt

Der Gegenstand der Emissionsabgabe auf der Begründung von Eigenkapital, mithin das Abgabe- bzw. Steuerobjekt, ist wie folgt umschrieben:

Abgabepflichtig sind die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwerts von Beteiligungsrechten in Form von ...

- Aktien inländischer Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften,
- Stammanteilen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
- Genossenschaftsanteilen inländischer Genossenschaften,
- Genussscheinen inländischer Gesellschaften oder Genossenschaften,
- Partizipationsscheinen inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts.

Erfasst werden somit Gründungen und Kapitaleinlagen mit Nennwerterhöhungen in die angeführten juristischen Personen (aber nur in diese und nicht auch in andere Personen) unter Einschluss von Gratisaktienausgaben und Gratisnennwerterhöhungen. Zwei Vorgänge sind der Begründung von Beteiligungsrechten von Gesetzes wegen gleichgestellt; es handelt sich um

#### **Ersatztatbestände:**

- Zuschüsse, die die Gesellschafter oder Genossenschafter ohne entsprechende Gegenleistung an die Gesellschaft oder Genossenschaft erbringen, ohne dass das im Handelsregister eingetragene Gesellschaftskapital oder der einbezahlte Betrag der Genossenschaftsanteile erhöht wird, mithin ohne Nennwertbegründung und somit «unentgeltliche» Eigenkapitalbegründungen.
- Der Handwechsel der Mehrheit der Aktien, Stammeinlagen oder Genossenschaftsanteile an einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist, d. h. der sog. «Mantelhandel».

### 3.2 Ausnahmen von der objektiven Abgabepflicht

Das StG kennt verschiedene Ausnahmen von der objektiven Abgabepflicht. **Die wichtigsten**

#### **Ausnahmen sind:**

- Die entgeltliche Begründung der ersten CHF 1 000 000.– Eigenkapital ist von der Emissionsabgabe ausgenommen; es braucht mithin eine Nominalwertbegründung. Auf Zuschüsse findet diese Ausnahme deshalb keine Anwendung.
- Die Emissionsabgabe wird bei Eigenkapitalbegründungen im Rahmen von Umstrukturierungen juristischer Personen grundsätzlich nicht erhoben.

- Die Begründung und Erhöhung von Beteiligungsrechten unter Verwendung früherer Aufgelder und Zuschüsse, sofern darauf bereits die Emissionsabgabe abgerechnet worden ist, ist ausgenommen.
- Die Eigenkapitalisierung von Gesellschaften und Genossenschaften im Rahmen von offenen und stillen Sanierungen ist unter bestimmten Voraussetzungen unter Einschluss einer Verlustverrechnung bis zum Betrag von CHF 10 000 000.– für die gesamte «Lebensdauer» der Gesellschaft oder Genossenschaft von der Emissionsabgabe ausgenommen.

### **3.3 Das Abgabesubjekt**

Abgabepflichtig für die Emissionsabgabe auf Eigenkapitalisierungsvorgängen ist die Gesellschaft oder Genossenschaft, die Eigenkapital erhält oder Gegenstand eines Mantelhandels ist.

### **3.4 Bemessungsgrundlage und Abgabesatz**

Die Abgabe auf Beteiligungsrechten beträgt 1% und wird vom Betrag berechnet, welcher der Gesellschaft oder Genossenschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert. Bei Zuschüssen wird die Abgabe auf dem Betrag des Zuschusses berechnet und bei Vorliegen eines Mantelhandels auf dem Reinvermögen im Zeitpunkt der Transaktion.

### **3.5 Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung sowie Verzugszins**

Die Abgabeforderung entsteht mit der Eintragung der Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Handelsregister, bei bedingten Kapitalerhöhungen im Zeitpunkt der Ausgabe. Bei Genossenschaftsanteilen entsteht die Forderung im Zeitpunkt ihrer Begründung oder Erhöhung, bei Genussscheinen im Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder Erhöhung, bei Zuschüssen im Zeitpunkt des Zuschusses und bei einem Mantelhandel im Zeitpunkt des Handwechsels. Die Abgabeforderung auf Genossenschaftsanteilen wird 30 Tage nach Geschäftsabschluss fällig, bei Beteiligungsrechten 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in welchem sie entstanden ist, und in allen anderen Fällen 30 Tage nach ihrer Entstehung. Auf fällig gewordenen Abgabeforderungen ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

## 4 Die Umsatzabgabe

### 4.1 Grundtatbestand

Gegenstand der Umsatzabgabe ist die entgeltliche Übertragung von Eigentum an bestimmten Urkunden, sobald mindestens eine der Vertragsparteien oder ein Vermittler in der Transaktion ein sog. «inländischer Effekthändler» ist. Die Umsatzabgabe erfasst somit grundsätzlich den börslichen wie auch den ausserbörslichen Handel mit in- und ausländischen Wertschriften. Die Bestimmungen des StG und der StV, welche die Umsatzabgabe regeln, bilden ein in sich geschlossenes System. Bei der Umsatzabgabe handelt es sich um eine technisch komplizierte Materie, welche in aller Regel – weil immer ein inländischer Effekthändler abgabepflichtig ist – von Fachspezialistinnen und -spezialisten angewandt wird.

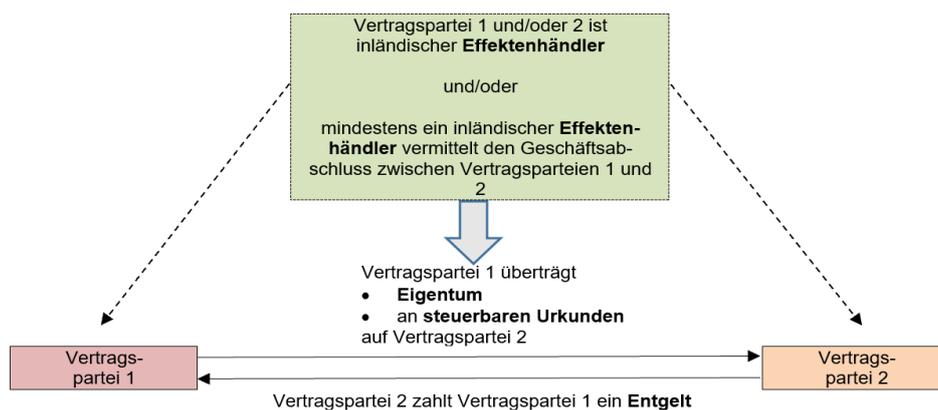
**Die Erhebung der Umsatzabgabe setzt zwingend das Vorliegen der folgenden vier**

**Tatbestandselemente voraus:**

- Übertragung von Eigentum
- an steuerbaren Urkunden
- gegen Entgelt
- unter Beteiligung mindestens eines inländischen Effekthändlers als Vertragspartei oder als Vermittler der Transaktion

Sind diese vier Voraussetzungen nicht erfüllt, kann keine Umsatzabgabe entstehen.

Vereinfacht funktioniert die Umsatzabgabe somit wie folgt:



### 4.2 Steuerbare Urkunden

Steuerbare Urkunden im Sinne der Umsatzabgabe sind vereinfacht ausgedrückt die drei Kategorien Obligationen, Beteiligungsrechte sowie Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, also Anlagefonds. Hierbei spielt es – mit Ausnahme des Steuersatzes (vgl. nachfolgende Ziffer 4.5) – keine Rolle, ob diese Urkunden durch einen In- oder einen Ausländer ausgegeben worden sind.

### 4.3 Inländischer Effektenhändler als Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist immer der bzw. sind immer die an einer umsatzabgaberechtlich relevanten Transaktion beteiligten inländischen **Effektenhändler**. Effektenhändler sind unter anderem Banken und bankähnliche Finanzgesellschaften, gewerbsmässige Händler und Vermittler von steuerbaren Urkunden, also insbesondere Vermögensverwalter mit solcher Tätigkeit, inländische Einrichtungen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge sowie inländische Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, sofern sie in ihrer Bilanz steuerbare Urkunden von mehr als CHF 10 000 000.– ausweisen. Da Aktien und somit Beteiligungen an Tochtergesellschaften steuerbare Urkunden sind, erfüllen gerade Holdinggesellschaften oft diese Definition und sind deshalb inländische Effektenhändler. Abgabepflichtig ist jeweils der beteiligte inländische Effektenhändler, wobei er für jede Partei eine halbe Abgabe schuldet, die nicht selber beteiligter Effektenhändler ist. Aus diesem Grund wird die Umsatzabgabe immer nach halben Abgaben für jede Vertragspartei berechnet.

### 4.4 Ausnahmen von der subjektiven und objektiven Abgabepflicht

Die Umsatzabgabe kennt **viele Ausnahmen** von der subjektiven und objektiven Abgabepflicht, welche bei jeder Wertpapiertransaktion zu berücksichtigen sind.

### 4.5 Bemessungsgrundlage und Abgabesätze

Bemessungsgrundlage ist das Entgelt, welches für die Übertragung des Eigentums an den steuerbaren Urkunden entrichtet wird. Bei einem Tauschgeschäft von steuerbaren Urkunden gegen steuerbare Urkunden gilt es deshalb zu beachten, dass jeder Eigentumsübertrag umsatzabgaberechtlich eine relevante Transaktion darstellt, wobei der Wert der einen Urkunden das Entgelt für die Übertragung der anderen Urkunden darstellt und umgekehrt. Im Fall von inländischen Urkunden beträgt die Umsatzabgabe 1,5‰ auf dem Entgelt (ein halber Satz ist somit 0,75‰), im Fall von ausländischen Urkunden 3‰ (ein halber Satz ist somit 1,5‰).

### 4.6 Entstehung und Fälligkeit der Abgabeforderung sowie Verzugszins

Die Abgabeforderung entsteht mit dem Abschluss des Geschäfts; bei bedingten oder ein Wahlrecht einräumenden Geschäften entsteht die Abgabeforderung mit der Erfüllung des Geschäfts. Die Abgabeforderung wird 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres fällig, in dem sie entstanden ist. Auf fällig gewordenen Abgabeforderungen ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

## 5 Der Versicherungsstempel

Beim Versicherungsstempel handelt es sich grundsätzlich um eine **«Branchensteuer»**:

Abgabepflichtig sind die Prämienzahlungen für Versicherungen, die

- zum inländischen Bestand eines der Aufsicht des Bundes unterstellten oder eines inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherers gehören;
- ein inländischer Versicherungsnehmer mit einem nicht der Bundesaufsicht unterstellten ausländischen Versicherer abgeschlossen hat.

Abgabepflichtig ist im ersten Fall der inländische Versicherer und im zweiten Fall der inländische Versicherungsnehmer.

Abgabeobjekt ist die Zahlung der Versicherungsprämie, wobei die Barprämie die massgebende Berechnungsgrundlage ist. Der Abgabesatz beträgt 5%; nur für pflichtige Lebensversicherungen beträgt er 2,5%.

Verschiedene Prämienzahlungen für Versicherungen sind, gestützt auf einen **extensiven Ausnahmenkatalog**, von der Abgabe ausgenommen. Prämien für Personenversicherungen sind mit Ausnahme von rückkaufsfähigen Lebensversicherungen mit Einmalprämie befreit. Prämien für Sachversicherungen sind in der Regel soweit abgabebefreit, als sich die versicherte Sache im Ausland befindet. Prämien für Vermögensversicherungen sind grundsätzlich abgabepflichtig. Die Abgabepflichtigen haben in ihren Büchern für jeden einzelnen Versicherungszweig die abgabepflichtigen und die abgabebefreiten Prämien gesondert auszuweisen.

Die Abgabeforderung entsteht mit Zahlung der pflichtigen Versicherungsprämie und wird 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres fällig, in dem sie entstanden ist. Auf fällig gewordenen Abgabeforderungen ist ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet.

## 6 Gemeinsame Bestimmungen für alle Stempelabgaben

### 6.1 Inländerbegriff

Das StG kennt einen eigenen Inländerbegriff, der für alle drei Abgaben gilt. Inländer ist, wer im Inland **Wohnsitz, dauernden Aufenthalt** oder seinen **statutarischen Sitz** hat oder wer **als Unternehmen im inländischen Handelsregister eingetragen** ist. Dieser Inländerbegriff umfasst somit natürliche Personen, Personengesamtheiten ohne juristische Persönlichkeit und juristische Personen sowie, gestützt auf den Handelsregistereintrag, auch inländische Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen. Im Gegensatz zu den direkten Steuern oder der Verrechnungssteuer kennt das StG keinen wirtschaftlichen Inländerbegriff, weshalb der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und/oder eine inländische Geschäftstätigkeit für die Bestimmung der stempelabgaberechtlichen Inländerqualität keine Bedeutung hat.

### 6.2 Überwälzung der Stempelabgaben

Weder das StG noch die StV enthalten Vorschriften darüber, wer eine geschuldete Abgabe wirtschaftlich letztlich zu tragen hat. Die Stempelabgaben kennen somit – im Gegensatz zur Verrechnungssteuer – **keine gesetzliche Überwälzungspflicht**. Es besteht jedoch auch **kein Überwählungsverbot**. Vielmehr steht es stempelabgaberechtlich jedem Abgabepflichtigen frei, ob er eine geschuldete Abgabe selber trägt oder anderen Personen belasten kann oder will. Bei der Umsatzabgabe und dem Versicherungsstempel ist die Überwälzung die Regel, bei der Emissionsabgabe findet grundsätzlich keine Überwälzung statt.

### 6.3 Verjährung

Die Stempelabgabeforderung verjährt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden ist. Die Verjährung kann u. a. durch jede auf Geltendmachung des Abgabeanspruchs gerichtete Amtshandlung der Eidg. Steuerverwaltung unterbrochen werden; mit einer Unterbrechung beginnt die Verjährung von Neuem. Eine absolute Verjährung kennt das Stempelabgaberecht nicht.

### 6.4 Stempelabgaben und Doppelbesteuerungsabkommen

Die zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen gelten nur für darin selbst bezeichnete Steuern. Sämtliche von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen gelten für die Steuern vom Einkommen (Einkommens- und Gewinnsteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden) einschliesslich der Verrechnungssteuer. Da es sich bei den Stempelabgaben um Rechtsverkehrssteuern handelt,

fallen sie nicht unter den Abkommenschutz. Es gibt folglich für die Stempelabgaben in internationalen Verhältnissen **keinen Mechanismus zur Vermeidung allfälliger Doppelbesteuerungen**, wenn zwei Steuerhoheiten gleiche oder ähnliche Besteuerungen geltend machen.

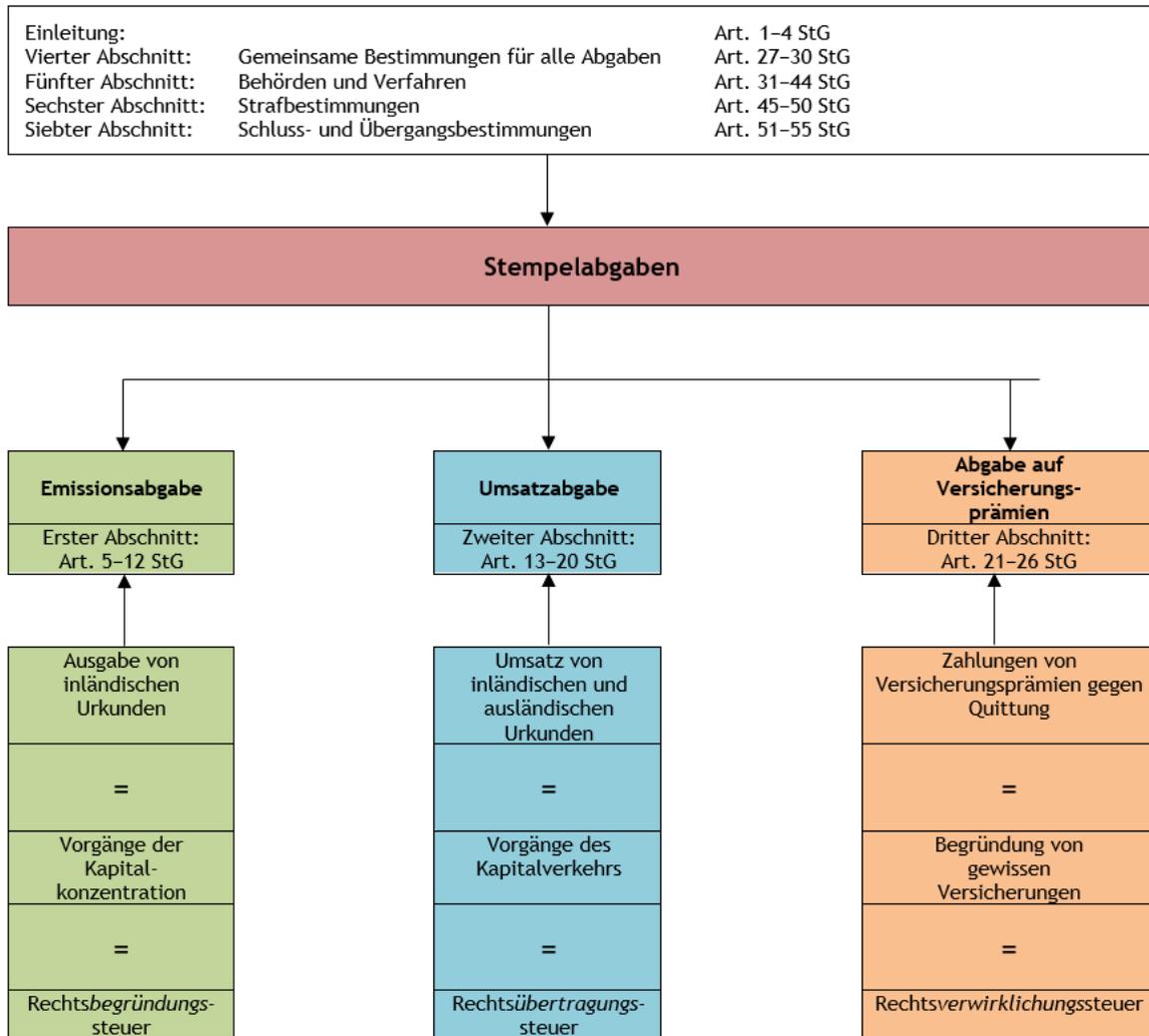
## 7 Behörden und Verfahren

Die Stempelabgabenerhebung erfolgt im **Selbstveranlagungsverfahren**. Jeder Steuerpflichtige hat sich bei Vorliegen eines steuerbaren Rechtsvorgangs unaufgefordert bei der Eidg. Steuerverwaltung zu melden, die verlangte Deklaration vorzunehmen und gleichzeitig die Abgabe abzuliefern. Für verspätet geleistete Stempelabgaben ist ohne Mahnung ab deren Fälligkeitsdatum ein Verzugszins geschuldet. Zuständig für die Stempelabgabenerhebung ist ausschliesslich die **Eidg. Steuerverwaltung**. Ihre Entscheide können mit **Einsprache** angefochten werden, wobei entscheidende Behörde die Eidg. Steuerverwaltung selber ist. Deren Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und dessen Entscheide wiederum mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. Die **Rechtsmittelfrist beträgt jeweils 30 Tage**.

## 8 Tafeln zu den Stempelabgaben

Nachfolgende Tafeln veranschaulichen Zusammenhänge und Elemente der Stempelabgaben in grafischer Form.

**Tafel 1: Der Grundaufbau der Stempelabgaben und des StG**



**Rechtsverkehrssteuer:**  
 Die Stempelabgaben werden auf bestimmten Vorgängen des Rechtsverkehrs erhoben; massgeblich ist die Verwirklichung des vom StG als steuerbar erklärten Rechtsvorgangs.

**Indirekte Steuer:**  
 Als Verkehrssteuern werden die Stempelabgaben zu den indirekten Steuern gezählt.

**Objektsteuer:**  
 Die Stempelabgaben werden ohne Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen erhoben; bei der Steuererhebung wird von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abstrahiert.

**Tafel 2: Überblick über die Emissionsabgabe auf Eigenkapitalisierungsvorgängen**

Stichwort	Artikel (*)	Bemerkungen
Inländerbegriff	4 l	Handelt es sich nicht um einen Inländer, sondern um einen Ausländer, fällt keine Emissionsabgabe an.
Abgabeobjekt (objektive Steuerpflicht)	5	Entgeltliche und unentgeltliche Begründung/Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten sowie Ersatztatbestände des Zuschusses und des Mantelhandels
Ausnahmen von der objektiven Abgabepflicht	6 6 l a <sup>bis</sup> 6 l h 6 l i 6 l k	Verschiedene Ausnahmen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umstrukturierungen</li> <li>• Freigrenze von CHF 1 000 000.-</li> <li>• kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG</li> <li>• Befreiung von CHF 10 000 000.- Sanierungsbeiträgen</li> </ul>
Abgabesubjekt (subjektive Steuerpflicht)	10 l	Die Gesellschaft oder Genossenschaft ist abgabepflichtig.
Entstehung der Abgabeforderung	7 l a  7 l a <sup>bis</sup> 7 l c  7 l d 7 l e 7 l e	<b>Grundsatz:</b> Eintragung der Begründung oder Erhöhung der Beteiligungsrechte im Handelsregister <b>Ausnahmen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bedingte Kapitalerhöhung = Ausgabe</li> <li>• Genossenschaftsanteile = Zeitpunkt Begründung/Erhöhung</li> <li>• Genussscheine = Zeitpunkt Ausgabe/Erhöhung</li> <li>• Zuschüsse = Zeitpunkt Zuschuss</li> <li>• Mantelhandel = Zeitpunkt Handwechsel</li> </ul>
Abgabesätze und Berechnungsgrundlage	8 l a  8 l b 8 l c  9 l e	1% <ul style="list-style-type: none"> <li>• vom Betrag, der als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert</li> <li>• bei Zuschüssen: vom Betrag des Zuschusses</li> <li>• beim Mantelhandel: vom Reinvermögen</li> </ul> Bei <i>Umstrukturierungen</i> von Einzelfirmen/Personengesellschaften in juristische Personen: 1% des Nennwertes unter bestimmten Bedingungen
Abgabefälligkeit	11 a 11 b 11 c	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf Genossenschaftsanteilen: 30 Tage nach Geschäftsabschluss</li> <li>• auf Beteiligungsrechten: 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abgabeforderung entstanden ist</li> <li>• in allen anderen Fällen: 30 Tage nach Entstehung der Abgabeforderung</li> </ul>

(\*) Die Absätze der betreffenden StG-Artikel werden mit römischer Ziffer angegeben.

**Tafel 3: Überblick über die Umsatzabgabe**

Stichwort	Artikel (*)	Bemerkungen
Inländerbegriff	4 I	Ist kein inländischer Effektenhändler beteiligt, fällt keine Umsatzabgabe an. Massgebend für die Abgrenzung von inländischen und ausländischen steuerbaren Urkunden.
Abgabeobjekt (objektive Steuerpflicht)	13 I	1) Entgeltliche 2) Übertragung von Eigentum an 3) steuerbaren Urkunden 4) unter Beteiligung eines inländischen Effektenhändlers.
Steuerbare Urkunden	13 II	<ul style="list-style-type: none"> <li>inländische Beteiligungsrechte, Obligationen und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG</li> <li>ausländische Urkunden, die funktionell den inländischen steuerbaren Urkunden entsprechen</li> <li>Unterbeteiligungen an in- und ausländischen steuerbaren Urkunden</li> </ul>
inländische Effektenhändler	13 III	<ul style="list-style-type: none"> <li>Banken/bankähnliche Finanzgesellschaften</li> <li>gewerbsmässige Händler/Vermittler</li> <li>inländische Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, Einrichtungen der beruflichen und der gebundenen Vorsorge mit steuerbaren Urkunden &gt; CHF 10 000 000.- in ihrer Bilanz</li> <li>Bund, Kantone, politische Gemeinden und deren Anstalten mit steuerbaren Urkunden &gt; CHF 10 000 000.- und inländischen Einrichtungen der Sozialversicherung</li> </ul>
Ausnahmen von der objektiven Abgabepflicht	14 I 14 III	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auflistung allgemeiner objektiver Ausnahmen</li> <li>Handelsbestand für Banken/bankähnliche Finanzgesellschaften/gewerbsmässige Händler</li> </ul>
Abgabesubjekt (subjektive Steuerpflicht)	17 I 17 II	<ul style="list-style-type: none"> <li>abgabepflichtig ist der Effektenhändler</li> <li>Aufteilung der Umsatzabgabe in halbe Abgabe, gestützt auf involvierte Effektenhändler und deren Stellung als Vertragspartei oder Vermittler</li> </ul>
Ausnahmen von der subjektiven Steuerpflicht	17 III 17a I 19 I	<ul style="list-style-type: none"> <li>Definition der Vermittlung</li> <li>Ausnahmenkatalog der befreiten Anleger</li> <li>Befreiung von Geschäften mit ausländischen Banken/Börsenagenten als Vertragsparteien</li> </ul>
Entstehung der Abgabeforderung	15 I 15 II	<p><u>Grundsatz:</u> Abschluss des Geschäftes</p> <p><u>Ausnahmen:</u> Erfüllung des Geschäftes bei bedingten/ein Wahlrecht einräumenden Geschäften</p>
Abgabesätze und Berechnungsgrundlage	16 I	1,5% inländische Urkunden, berechnet auf Entgelt 3,0% ausländische Urkunden, berechnet auf Entgelt
Abgabefälligkeit	20	30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abgabeforderung entstanden ist

(\*) Die Absätze der betreffenden StG-Artikel werden mit römischer Ziffer angegeben

**Tafel 4: Überblick über die Stempelabgabe auf Versicherungsprämien**

Stichwort	Artikel (*)	Bemerkungen
Inländerbegriff	4 I	<ul style="list-style-type: none"> <li>inländischer Versicherungsnehmer</li> <li>inländischer Bestand von inländischen Versicherern</li> </ul>
Abgabeobjekt (objektive Steuerpflicht)	21 a b	Prämienzahlungen für Versicherungen, <ul style="list-style-type: none"> <li>die zum inländischen Bestand eines inländischen der Bundesaufsicht unterstellten Versicherers oder eines inländischen öffentlich-rechtlichen Versicherers gehören;</li> <li>die ein inländischer Versicherungsnehmer mit einem ausländischen Versicherer abgeschlossen hat.</li> </ul>
Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht	22	Auflistung der ausgenommenen Versicherungen
Abgabesubjekt (subjektive Steuerpflicht)	25	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Fall der objektiven Steuerpflicht nach Art. 21 Bst. a StG ist der inländische Versicherer abgabepflichtig.</li> <li>Im Fall der objektiven Steuerpflicht nach Art. 21 Bst. b StG ist der inländische Versicherungsnehmer abgabepflichtig.</li> </ul>
Entstehung der Abgabeforderung	23	mit der Zahlung der Prämie
Abgabesätze und Berechnungsgrundlage	24 I 24 II	Grundsatz: 5% der Barprämie Ausnahme: 2,5% der Barprämie bei abgabepflichtigen rückkaufsfähigen Lebensversicherungen mit Einmalprämie  Prämienaufteilungspflicht: Die Abgabepflichtigen haben für jeden Versicherungszweig die steuerbaren und die befreiten Prämien gesondert auszuweisen; ist dies nicht der Fall, werden die befreiten Prämien(bestandteile) zur Bemessungsgrundlage hinzugerechnet.
Abgabefälligkeit	26	30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abgabeforderung entstanden ist

(\*) Die Absätze der betreffenden StG-Artikel werden mit römischer Ziffer angegeben.

**Dieser Beitrag wurde verfasst von:**



**Thomas Jaussi**

lic. iur., Betriebswirtschaftsingenieur  
HTL/NDS, dipl. Steuerexperte, ist Partner bei  
JP Steuer AG, Basel und Zürich, und Autor  
von Publikationen zur Verrechnungssteuer  
und zu den Stempelabgaben.

[www.jp-steuer.ch](http://www.jp-steuer.ch)